

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 6. März 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 43

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Achte Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zu bleiben“ die Worte „sowie im Falle zulässiger Zusammenkünfte möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen; es wird auf § 1 Absatz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig; dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, als ein Hausstand.“

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbeurteilung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 1 Satz 2 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nur im Kreis der Angehörigen des

eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den allgemeinen Kundenverkehr geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Großhandel, Gartenbaucenter sowie Buchhandlungen. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Geschlossene Verkaufsstellen des Einzelhandels können für den Einkauf nach Terminvereinbarung geöffnet werden. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen, Einkauf nach Terminvereinbarung sowie der Abholung und Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbeurteilung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag der Einkauf nach Terminvereinbarung nicht zulässig ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Betrieb und Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches und Dienstleistungsbetrieben im Bereich

¹ Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 31

der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagetherapeuten, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Für den Betrieb und den Besuch nach Terminvereinbarung von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten.“

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 8 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen sind.“

f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für den Betrieb und den Besuch von Bibliotheken und Archiven nach Terminvereinbarung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten.“

g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 9 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag Bibliotheken und Archive für den Publikumsverkehr geschlossen sind. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten.“

h) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Für den Betrieb und Besuch der Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.“

i) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird; Kinder bis 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt. Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2. Schul-Corona-Verordnung stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig. Für den in Satz 2 und 3 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.“

j) Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 21a eingefügt:

„(21a) Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 21 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag ausschließlich Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird, zulässig ist.“

k) Absatz 25 wird wie folgt gefasst:

„(25) Für den Betrieb von Fahrschulen, Flugschulen sowie der Technischen Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und im Bereich des Fahrerlaubniswesens, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Dies gilt auch für

1. die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern,
2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern,
3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung,
4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung und
6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.“

- l) In Absatz 29 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen, sind, sofern diese mit Terminvereinbarung stattfinden, hiervon ausgenommen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 29 einzuhalten.“

- m) Nach Absatz 29 wird folgender Absatz 29a eingefügt:

„(29a) Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Absatz 29 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen, nicht zulässig sind.“

3. § 8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen zulässig; dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, als ein Hausstand.“

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet.“

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit durch Verordnung aufgrund § 12 Absatz 6 nach einer Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens, dass abweichend zu Satz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlosse-

nen Räumen nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet sind.“

4. In § 10 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit in den Anlagen zu dieser Verordnung Schnelltest- oder Selbsttesterfordernisse geregelt sind, gilt dies ab 15. März 2021.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 7 und Absatz 2 Satz 3, § 2 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 6, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 8, Absatz 9, Absätze 10 bis 20, Absatz 21 Sätze 1 und 4, Absatz 22 Satz 2, Absätze 23 bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, § 4 Sätze 1 und 2, § 5 Absätze 1 Satz 1 und Absatz 12, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 5, 9 und 10, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 8 Sätze 1 und 5 und Absatz 9 Sätze 1 und 3 verstößt. 2.Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung. Ebenfalls ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1a, § 2 Absätze 1a, 8a, 9a, 21a, und 29a sowie § 8 Absatz 8 Satz 4 verstößt, soweit diese durch Rechtsverordnungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in Kraft getreten sind.“

6. In § 12 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, um festzulegen, ob und wann die Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 1a, § 2 Absätze 1a, 8a, 9a, 21a, und 29a sowie § 8 Absatz 8 Satz 4 in Kraft und außer Kraft treten, sowie ob der Verstoß gegen § 1 Absatz 1a, § 2 Absätze 1a, 8a, 9a, 21a, und 29a und § 8 Absatz 8 Satz 4 einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt.

(7) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, um festzustellen, dass landesweit ab dem 8. März 2021 über 14 Tage eine stabile oder sinkende 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht wurde, und festzulegen, folgende nach dieser Verordnung landesweit geschlossene Angebote und Einrichtungen mit entsprechenden Auflagen ab dem 22. März 2021 zu öffnen:

1. außergastronomische Angebote von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes für Besucherinnen und Besucher mit vorheriger Terminbuchung und mit einem tagesaktuellen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest, wenn Personen aus mehreren Haushalten an einem Tisch sitzen;
2. Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucherinnen und Besuchern mit einem tagesaktuellen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest;
3. kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest verfügen;

und festzulegen, ob ein Verstoß gegen die zu treffenden Regelungen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern an drei aufeinanderfolgenden Tagen landesweit 100 oder höher nach den auf der Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten ist, überträgt die Landesregierung ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 dieses Gesetzes maßgebend sind, durch Rechtsverordnungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die vorgenannte Verordnung außer Kraft zu setzen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird Nummer 1 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung Folgendes:

1. Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen;
2. Bibliotheken und Archive sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten;

3. Es ist ausschließlich Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird, zulässig;
4. Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen, sind nicht zulässig.

Zusätzlich gilt für den Fall, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung Folgendes:

1. Private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im eigenen Hausstand lebenden Person gestattet;
2. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für Kunden geschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Buchläden, der Großhandel und Gartenbaucenter. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten bleibt auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe dürfen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen. Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen sowie der Abholung und Lieferdienste besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten;
3. Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbieri, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden. Für den Betrieb und den Besuch von Friseuren, sowie für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs besteht für Behandlungen die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten;
4. Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen. Beim Betrieb der Technischen Prüfstelle ist die Anlage 25 zu beachten. Das Verbot in Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind. Dies gilt auch für die Erteilung oder Verlän-

gerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung. Die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen. Für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten;

5. Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten im Außenbereich sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.“

8. § 13a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13a

Maßnahmen zur regionalen Lockerung

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelte Beschränkungen ermöglichen:

1. private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen; Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand; dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet,
2. die Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm,
3. die Öffnung ohne Terminvereinbarung von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen,
4. die Öffnung der Bibliotheken und Archive ohne Terminvereinbarung,
5. die Öffnung ohne Terminvereinbarung von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten und
6. kontaktfreien Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.

Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung eingehalten werden. Es ist vorzusehen, dass die Sicherheits- und Hygienekonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Die vorzulegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte sollen auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, einzuschränken. Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, keine Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Stätten dieser Verordnung in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt aufzusuchen, die in ihrem eigenen Landkreis oder ihrer eigenen kreisfreien Stadt aufgrund der Infektionslage geschlossen sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für diese geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form, sobald verfügbar, landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Absatz 1 Satz 1 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung aufgrund Absatz 1 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.

(3) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem 8. März 2021 die Zahl von 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung die Öffnung folgender nach dieser Verordnung landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen oder geregelte Beschränkungen ab dem 22. März 2021 ermöglichen:

1. die Öffnung von außergastronomischen Angeboten von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes,
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und
3. die Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.

Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen, insbesondere geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte, aus den entsprechenden Anlagen aus dieser Verordnung eingehalten werden. Es ist vorzusehen, dass die Sicherheits- und Hygienekonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen sind. Die vorzulegenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte sollen auch geeignete Vorkehrungen enthalten, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen weiterhin geschlossen sind, einzuschränken. Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, keine Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Stätten dieser Verordnung in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt aufzusuchen, die in ihrem eigenen Landkreis oder ihrer eigenen kreisfreien Stadt aufgrund der Infektionslage geschlossen sind. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Sie soll in elektronischer Form, sobald verfügbar, landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach Satz 1 sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Soweit die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen 50 oder höher ist, sind die Maßnahmen zur regionalen Lockerung gemäß Absatz 3 ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufzuheben.

9. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „10. März 2021“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

1. Das **Anlagenverzeichnis** wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Spalte „Anlage gilt für“ wie folgt gefasst: „
 - Einkaufscenter, Wochenmärkte und Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels
 - Gartenbaucenter
 - Einkauf nach Terminvereinbarung“
- b) In Nummer 3 werden in der Spalte „Anlage gilt für“ die Klammern und die Formulierung „ab 1. März 2021“ gestrichen.
- c) In Nummer 8 werden in der Spalte „Nummer der Anlage“ die Klammern und das Wort „aufgehoben“ gestrichen.
- d) In Nummer 9 werden in der Spalte „Anlage gilt für“ hinter den Worten „Bibliotheken“ und „Archive“ jeweils die Worte „für den Leihverkehr“ gestrichen.
- e) In Nummer 13 werden in der Spalte „Nummer der Anlage“ die Klammern und das Wort „aufgehoben“ gestrichen
- f) In Nummer 21 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ wie folgt gefasst: „
 - **Individualsport**
 - **Sport in Gruppen“**
- g) In Nummer 29 werden in der Spalte „Nummer der Anlage“ die Klammern und das Wort „aufgehoben“ gestrichen und die Spalte „Anlage gilt für“ wie folgt gefasst: „
 - Messen und Ausstellungen, die der beruflichen Orientierung dienen“

2. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Auflagen für Einkaufscenter und Verkaufsstellen des Einzelhandels,
Wochenmärkte, Großhandel, Gartenbaucenter sowie das Einkaufen nach
Terminvereinbarung“**

- b) In Abschnitt I wird nach Ziffer 8 folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Für alle geöffneten Bereichen des Einzelhandels ist eine verbindliche Kunden-Korbpflicht, obligatorische Zugangskontrollen und sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen.“

- c) Abschnitt II Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter für die ersten achthundert Quadratmeter Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren zwanzig Quadratmeter aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.“

c) Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. Einkaufen nach Terminvereinbarung

1. Je Einzeltermin können nur Kunden aus demselben Hausstand teilnehmen.
2. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern.
3. Die Kunden sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Termins. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Einkaufs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des

Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für diese geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form, sobald verfügbar, landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.
5. Abholung des Kunden durch den Verkäufer und direkte Betreuung während des Einkaufs in kleineren Geschäften; in größeren Geschäften Zugangskontrollen durch den sogenannten Door-Manager.
6. Bei mehreren Einzelterminen in Folge für einen Tag ist ein angemessener Zeitraum zwischen Ende und Anfang der jeweiligen Termine freizuhalten, um Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzunehmen und ausreichend zu lüften.
7. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.
8. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Abschnitte I und II.“

3. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Klammern und die Angabe „ab 1. März 2021“ gestrichen.
- b) In Ziffer 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für diese geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

- c) Ziffer 4 Satz 4 wird gestrichen.
- d) Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

- „5. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen aufgrund der Art der Inanspruchnahme das Tragen einer Maske nicht möglich ist, ist ein tagesaktueller COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung“
- e) Die bisherigen Ziffern 5 bis 9 werden zu den Ziffern 6 bis 10.

4. In **Anlage 7** Abschnitt III Ziffer 2 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

5. **Anlage 8** wird wie folgt gefasst:

„Anlage 8 zu § 2 Absatz 8

Auflagen für Galerien, kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inklusive Außenanlagen)

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Öffnung umfasst die Innen- und Außenbereiche. Führungen u. ä. können unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen durchgeführt werden. Bildungs- und Vermittlungsangebote sind genauso wie gastronomische Angebote und Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt noch untersagt.
2. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie zuvor telefonisch oder online einen Termin für einen begrenzten Zeitraum gebucht haben.
3. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

4. Es ist ein Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucheranzahl zu entwickeln und umzusetzen.
5. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Für Besucherinnen und Besucher besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken,

weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

II. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Einlassmanagement

1. Bei nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel über einen Rundgang).
2. Bei mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
3. In den Außenanlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Aufenthalt in der Öffentlichkeit.
4. Es ist durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Regeln zu informieren.
5. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) in allen für Besucher zugänglichen Räumen, einschließlich Bereiche des Ticketverkaufes/der Ticketausgabe, entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen.

6. Der Mindestabstand ist auch zwischen Besucherinnen/Besuchern und Mitarbeitenden einzuhalten.
7. Warteschlangen sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Schutzschilde) zu installieren.

III. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Audioguides, Touchscreens, Hands-On-Stationen oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.
2. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.

IV. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassen- bzw. Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern ein solcher Schutz zum Einsatz kommt, kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz verzichtet werden.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.“

6. **Anlage 9** wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9 zu § 2 Absatz 9

Auflagen für Bibliotheken und Archive

I. Allgemeine Auflagen

1. Bildungs- und Vermittlungsangebote sind genauso wie gastronomische Angebote und Veranstaltungen zu diesem Zeitpunkt noch untersagt.
2. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
3. Es ist ein Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucheranzahl zu entwickeln und umzusetzen.
4. Die Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist zu gewährleisten.
5. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
7. Für Nutzerinnen und Nutzer besteht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt auch, soweit ein

Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, im Eingangsbereich von Bibliotheken und auf Parkplätzen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

8. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

II. Zugang zu Gebäuden, Besucherleitsystem und Einlassmanagement

1. In Bibliotheken mit mehreren Zugängen sind die Besucherströme zu kanalisieren und ein Besucherleitsystem einzurichten.
2. In Bibliotheken mit nur einem Eingang sind die Besucherströme so zu leiten, dass Hinein- und Heraustretende unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen aneinander vorbeigeführt werden können (zum Beispiel Rundgang).
3. Nicht automatisch öffnende Türen sind zur Vermeidung von Kontaktflächen für den Besucherverkehr wenn möglich dauerhaft zu öffnen.
4. Über die in der Einrichtung geltenden Regeln ist durch gut sichtbare Aushänge zu informieren.
5. Die Besucheranzahlen sind zur Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, in allen für Besucher zugänglichen Räumen entsprechend der Einrichtungsgröße zu begrenzen.
6. Warteschlangen vor den Tresen/Automaten sind zu vermeiden und/oder Abstandsmarkierungen anzubringen.
7. Beratungs-/Ausgabe-/Rücknahmebereiche sind so zu gestalten, dass der Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen Besuchern und Mitarbeitern eingehalten werden kann. Gegebenenfalls sind technische Schutzmaßnahmen (Schutzschilde) zu installieren.

III. Weitere Hygienemaßnahmen

1. Touchscreens oder Ähnliches sind entweder zu sperren oder nach jeder Nutzung bei Materialverträglichkeit zu reinigen.
2. Wo möglich sollte auf bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgegriffen werden.
3. In Lesesälen sind Tische und Stühle, einschließlich der Wegeführung, so anzuordnen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Mindestens arbeitstäglich ist eine Reinigung der Besucherbereiche mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vorzunehmen. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.

IV. Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
2. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische

Gesichtsmaske, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

3. Sogenannter transparenter „Spuckschutz“ für Personal an Kassenbeziehungsweise Informationstresen oder ähnliches wird empfohlen. Sofern der Arbeitsplatz auf diese Weise abgesichert werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an diesem Arbeitsplatz.
4. Es wird empfohlen, Personal aus Risikogruppen in Bereichen ohne Publikumskontakt einzusetzen.
5. Die Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter ist auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten (auch in Pausen; gegebenenfalls Pausen zeitversetzt organisieren).
6. Die Mitarbeitenden sind entsprechend der oben genannten Hinweise zu schulen.

V. Besuch nach Terminvereinbarung

1. Je Einzeltermin können nur Besucher aus demselben Hausstand teilnehmen.
 2. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern.
 3. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Abschnitte I - IV.“
7. In **Anlage 10** Abschnitt I Ziffer 3 wird folgender Satz 10 angefügt:
- „Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“
8. **Anlage 13** wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13 zu § 2 Absatz 13

Auflagen für Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten im Außenbereich

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
3. Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
4. Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 3 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, nicht eingehalten wird.
5. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste

unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

6. Die Besucher sind über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.
7. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Besucher auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
9. Cafés und Ähnliches sind geschlossen zu halten.“

18. **Anlage 21** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auflagen für den Individualsport und Sport in Gruppen“

- b) Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten Leitplanken und Hygienekonzepte sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für das Training.“

c) Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„Die Sportgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.“

d) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden die Ziffern 4 bis 6.

e) In Ziffer 4 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

19. In **Anlage 22** Ziffer 2a wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

20. **Anlage 25** wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der

Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

b) In Abschnitt II Ziffer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Durchführung von Leistungen, bei denen aufgrund der Art der Leistung das Tragen einer Maske dauerhaft nicht möglich ist, ist ein tagesaktueller COVID-19-Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung.“

c) In Abschnitt II Ziffer 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

21. In **Anlage 28** Abschnitt I Ziffer 6 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

22. **Anlage 29** wird wie folgt gefasst:

„Anlage 29 zu § 2 Absatz 29

Auflagen für Messen und Ausstellungen, die der beruflichen Orientierung dienen

I. Allgemeines

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, für welches von dem gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Gesundheitsamt eine Genehmigung einzuholen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Messe- oder Ausstellungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Messe- oder Ausstellungsräume, Foyer- und Eingangsbereiche) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die

verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

4. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern. Es sind zur Begrenzung der Besucherzahlen entsprechend Einfriedungen und Einlasskontrollen vorzunehmen.
5. Die Anzahl der Besucher in Innenräumen ist so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, gewährleistet werden kann.
6. Die Gestaltung der Ausstellungsflächen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
7. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.
8. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, soweit Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
9. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit

Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

10. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kunden und Kundinnen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitärräume sind täglich zu reinigen.
12. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.

II. Besuch nach Terminvereinbarung

1. Je Einzeltermin können nur Besucher aus demselben Hausstand teilnehmen.
2. Der Zutritt ist über telefonische oder online-Terminreservierungen zu steuern.
3. Die Besucher sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Termins. Die Anwesenheitsliste ist vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Einkaufs aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

4. Die Besucherzahlen sind so zu begrenzen, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.
5. Direkte Kundenkontaktflächen sind mindestens zweimal täglich und bei grober Verschmutzung sofort mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu säubern.
6. Im Übrigen gelten die Anforderungen des Abschnitts I.“

23. In **Anlage 34** Abschnitt I Ziffer 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

24. In **Anlage 35** Ziffer 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

25. In **Anlage 36** Abschnitt I Ziffer 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

26. In **Anlage 37** Abschnitt I Ziffer 4 und Abschnitt III Ziffer 7 wird jeweils folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

27. In **Anlage 39** Abschnitt I Ziffer 6 und Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe e wird jeweils folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

28. In **Anlage 40** Abschnitt I Ziffer 8 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur

Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

29. In **Anlage 42** Ziffer 1 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

30. In **Anlage 43** Ziffer 1 wird folgender Satz 10 angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

Artikel 2
Sechste Änderung der 2. SARS-CoV-2-
Quarantäneverordnung²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 135) geändert worden ist, wird in § 6 Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „10. März 2021“ wird durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 6. März 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

